

5.6 Medikamentengabe nach entsprechender ärztlicher Verordnung

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass **krankte Kinder nicht in eine Kindertagesstätte gehören**. Aber es gibt auch eine wachsende Zahl von allergisch oder chronisch kranken Kindern, würde diesen Kindern die Gabe der erforderlichen Medikamente durch pädagogische Fachkräfte verweigert werden, würde damit der Rechtsanspruch der betroffenen Kinder praktisch ausgehebelt werden und sie wären vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen. Diesbezüglich sollte es gemeinsames Ziel der Eltern, der Kita und der Ärzte sein, unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Aspekte zum Wohle der Kinder diese so uneingeschränkt wie möglich am täglichen Leben teilnehmen zu lassen.

Während der Zeit der Betreuung eines Kindes im Kindergarten geht die Aufsichtspflicht und Anteile der Personensorge auf die Kindertagesstätte und die dort tätigen Erzieherinnen und Erzieher über. Im Regelfall werden die Eltern der betroffenen Kinder **vom behandelnden Arzt** nach entsprechender Anleitung aufgefordert, die notwendigen Medikamente zu verabreichen. Diese Medikamentengabe ist folglich keine medizinische Handlung im engeren Sinne, die nur von Ärzten oder Krankenschwestern ausgeübt werden kann und darf.

Voraussetzungen für Medikamentengabe durch die Erzieherinnen und Erzieher.

Nur medizinisch unvermeidliche und organisatorisch nicht auch durch die Personensorgeberechtigten durchführbare Medikamentengabe sollen durch unterwiesene pädagogische Fachkräfte in der Einrichtung erfolgen. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass eine Abwesenheitsvertretung vorhanden ist. Die personellen Zuständigkeiten müssen geregelt sein, es muss genügend Zeit für die übernommene Zusatzaufgabe zur Verfügung stehen, die Beaufsichtigung der übrigen Kinder muss ggf. zusätzlich gesichert sein. **Es muss schriftlich eine Medikation des Arztes vorliegen. Diese ist so eindeutig zu gestalten, dass keine Abwägungsentscheidung beispielsweise bezüglich der Dosierung erforderlich ist und zweifelsfreie Vorgaben existieren.** In jeden Fall solle die Dauer der Medikation als „Akut (von...bis)“, „Dauertherapie“ (muss alle sechs Monate aktuell vom Arzt gegengezeichnet werden) oder „**Notfallmedikation bei folgenden Symptomen (Angaben nur durch den Arzt)**...“ gekennzeichnet sein. Die erforderlichen Gebrauchshinweise (z. B. schütteln, verdünnen) müssen bekannt gemacht werden.

Es muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen; darin sollen alle nötigen Angaben enthalten sein, insbesondere die Anschrift und Telefonnummer der Eltern und des betreuenden Arztes, wichtiger Nebenwirkungen, Verfahrensweisen im Notfall, Gebrauchshinweise nur Medikamente in Originalverpackung und Beipackzettel. Notwendig ist die Durchführung einer **umfassenden und fachlich exakten Unterweisung bzw. Schulung (durch den behandelnden**

Dimension 10 I Kapitel 5

Arzt bzw. BAD) zur Medikamentengabe für die pädagogischen Fachkräfte, die ggf. wiederholt und aktualisiert werden sollte.

Bei der Medikamentengabe handelt die Erzieherin/der Erzieher in guter Absicht und im Interesse des Kindes. Kommt dennoch jemand zu Schaden (Kind oder Kollegin), muss die Erzieherin oder der Erzieher für den Schaden nur aufkommen, wenn sie/er ihn **vorsätzlich** herbeiführt. Ein Rückgriff auf die Erzieherin/den Erzieher durch die grundsätzlich eintretende Unfallversicherung ist ebenfalls nur möglich bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln. Der Träger wäre im Schadensfall verpflichtet, zur Anzeige eines Versicherungsfalles bei der gesetzlichen

Unfallversicherung. Die Eltern stellen die Einrichtung und die handelnden Erzieherinnen oder Erzieher bei Einhaltung der ärztlichen Vorgaben von zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen frei.

Die Stellenbeschreibungen der Erzieher/innen werden um die Aufgabenstellung „**Medikamentengabe nach entsprechender ärztlicher Verordnung**“ ergänzt.

1.) Ergänzung Aufnahmevertrag:

Die Aufnahme bzw. Betreuung eines Kindes, das nach entsprechender ärztlicher Verordnung einer regelmäßigen Medikamentengabe bedarf, erfordert neben der Vorlage der ärztlichen Verordnung einer entsprechenden ärztlichen Einweisung und eines schriftlichen Handlungsleitfadens.

In dieser schriftlichen Darlegung muss aufgeführt sein:

- Welche Handlungsschritte die Erzieherinnen und Erzieher der Kindertagesstätte bei dem Kind selbst durchführen dürfen.
- Welche Maßnahmen von den Erzieherinnen und Erziehern eingeleitet werden müssen, wenn das Kind ein abweichendes Verhalten zeigt.
- Welche Medikamente das Kind braucht, wann und wie diese verabreicht werden müssen.
- Was das Kind essen bzw. trinken darf und zu welcher Zeit.

Die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten stellen die Erzieherinnen und Erzieher für den Fall gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Kindes im Zusammenhang mit der Verabreichung des Medikaments, der Anwendung von Verordnungen, der Messung von Körperfunktion oder der Überwachung von Diäten von aller Haftung frei.

2.) In der Einrichtung sind folgende Sicherheitshinweise und Verantwortlichkeiten zu beachten:

Sicherheitshinweise

- Die Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Medikamente sicher vor dem Zugriff von Kindern aufbewahrt werden.
- Die Arzneimittel, insbesondere die Notfallmedikamente, sollten mit dem Namen des Kindes versehen und zusammen mit der

Dimension 10 I Kapitel 5

jeweiligen ärztlichen Einnahmeanweisung in geeigneten und entsprechend gekennzeichneten Behältnissen aufbewahrt werden.

- Grundsätzlich ist bei Arzneimitteln auf das Verfallsdatum zu achten. Dies gilt im besonderen Maße für Medikamente, die nur im Bedarfsfall/Notfall angewendet werden. Verfallsdaten sollten im Fristenkalender eingetragen werden.
- Die Hinweise auf dem Beipackzettel sind zu beachten: Aufbewahrung bei Raumtemperatur bedeutet eine Lagerung zwischen +15° C und +25° C. Sofern nach Herstellerangaben eine Aufbewahrung im Kühlschrank erforderlich ist, sollten diese Arzneimittel übersichtlich und in geeigneten Behältnissen – getrennt von Lebensmitteln und sonstigen Produkten – aufbewahrt werden. Wegen der beim Öffnen des Kühlschranks auftretenden Temperaturschwankungen sollten Arzneimittel nicht in einem Fach der Kühlschranktür aufbewahrt werden.
- Vorsicht ist geboten bei Medikamenten, die sich nicht mit Milch vertragen. Entsprechende Hinweise auf dem Beipackzettel sind unbedingt zu beachten.
- Für die **Dokumentation** der Anwendung von Arzneimitteln sollte ein Vergabebuch zur Verfügung stehen, in dem die jeweilige Verabreichung des Arzneimittels an das Kind unter Angabe des Datums, ggf. der Uhrzeit sowie der Unterschrift der für die Verabreichung des Arzneimittels verantwortliche Person vermerkt sind.
- Für den **Notfall** sollte in der Einrichtung an gut sichtbarer Stelle Adressen und Telefonnummern von Rettungsdiensten, Krankenhaus, Ärzten (mit Öffnungszeiten und Vertretungsregelung), Apotheken, Notfallzentralen, Vergiftungszentrale (Uni Mainz 06131/19 24 0 oder 06131/ 23 24 66) etc. ausgehängt werden.

Verantwortlichkeit

Die Leitung der Einrichtung hat im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für den ordnungsgemäßen Umgang mit Arzneimitteln zu sorgen. Darüber hinaus ist es sinnvoll, in der Einrichtung eine Person zu benennen, die für eine sichere Aufbewahrung der speziellen Arzneimittel sowie der Arzneimittel in den „Erste-Hilfe-Verbandsschränken“ verantwortlich ist.

Für die Dokumentation der Anwendung von Arzneimitteln sollte ein Vergabebuch zur Verfügung stehen, in dem die jeweilige Verabreichung des Arzneimittels an das Kind unter Angabe des Datums, ggf. der Uhrzeit sowie der Unterschrift der Person, die für die Verabreichung des Arzneimittels verantwortlich ist, vermerkt ist. An einem zentralen Ort in der Einrichtung sollte für das Erziehungspersonal jederzeit erreichbar ein Ordner oder ein

Dimension 10 I Kapitel 5

Karteikasten stehen, in dem personenbezogen die bekannten Krankheiten des Kindes, Anschrift des behandelnden Arztes und eventuell zu veranlassende Notfallmaßnahmen (Verhalten bei Diabetikern, Allergikern etc.) dokumentiert sind.

Der verantwortliche Umgang mit der Vergabe von Medikamenten ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal einer Kindertagesstätte. Wichtig ist, Kinder, die auf die Einnahme von Medikamenten angewiesen sind, nicht vom Besuch der Tagesstätte auszugrenzen, dass andererseits aber eine Gefährdung ausgeschlossen wird.

- 3.) Im Arbeitsvertrag wird auf die Stellenbeschreibung verwiesen. Diese ist um die Pflichtaufgabe „**Medikamentengabe nach entsprechender ärztlicher Verordnung**“ zu ergänzen.

Eine Checkliste zur Medikamenten-Gabe in Kitas finden Sie auf der nächsten Seite.